



Allgemeinverfügung

zum Verbot von Mottfeuer

vom 06.04.2020, Az.: SG-22.1-176/9

Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung – PflAbfV) vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184).

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Oberallgäu gibt es zahlreiche Fälle. Am 16.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration aufgrund der Corona-Pandemie das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt.

Aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem Gartenbau nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverordnung (sog. Mottfeuer) wird für den gesamten Bereich des Landkreises Oberallgäu ab sofort bis auf Weiteres untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Mo/Mi/Do	13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu (BLZ 733 500 00)Konto-Nr. 364
IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC:BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank (Raiba) Oberallgäu Süd
(BLZ 733 699 20) Konto-Nr. 108
Allgäuer Volksbank (VB) (BLZ 733 900 00) Konto-Nr. 528188
IBAN: DE78733900000000528188 BIC: GENODEF1KEV

Begründung

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV kann die Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anforderungen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies gebietet.

Mit diversen Allgemeinverfügungen und Verordnungen hat die Bayerische Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, seit dem 16.03.2020 Einschränkungen des Öffentlichen Lebens und insbesondere Kontakt- und Betriebsverbote erlassen, um ein schnelles Voranschreiten der Corona-Infektionen zu unterbinden und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Für ganz Bayern wurde am 16.03.2020 der Katastrophenfall festgestellt. Zurzeit sind alle Einsatzkräfte gebündelt, um die Herausforderungen der Corona-Pandemie zu bewältigen.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Allgemeinverfügungen und Verordnungen wurde die Richtschnur herausgegeben, nichts zu unternehmen, was potentiell Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze verursacht. Die Gewährleistung des Brandschutzes in den Gemeinden ist durch die Gefahr einer Infektion oder Absonderung von Einsatzkräften bereits über das normale Maß hinaus gefährdet.

Bei Mottfeuern werden in der Regel Gartenabfälle und Pflanzenabschnitte verbrannt. Das Abbrennen von Mottfeuern ist zwar grundsätzlich erlaubt unter der Maßgabe, dass es vorher bei der Integrierten Leitstelle angezeigt wird. Aber immer wieder führen nichtgemeldete Mottfeuer zu Einsätzen der örtlichen Feuerwehren. Auch dann, wenn sie entweder bei böigem Wind außer Kontrolle geraten oder nicht ordnungsgemäß abgelöscht werden und sich ohne Aufsicht neu entzünden.

Da die Integrierte Leitstelle Allgäu (ILS) aufgrund der derzeitigen Krisenlage keine Anmeldung dieser Forstfeuer und sonstigen Nutzfeuern mehr entgegennehmen kann, sind dadurch verursachte Feuerwehralarmierungen und -einsätze vorprogrammiert. Zu dieser Jahreszeit werden im Allgäu täglich rund 50 - 90 Feuer angemeldet. Eingehende Notrufe, die aufgrund der Beschreibung des Anrufers auch ein Mottfeuer sein könnten, werden normalerweise vor einer Alarmierung durch die Leitstelle telefonisch mit den Waldbauern abgestimmt. So können zahlreiche Fehlalarmierungen vermieden werden. Dieser zusätzliche Service der erstalarmierenden Stelle für Feuerwehren und Rettungsdienst kann derzeit nicht mehr geleistet werden.

Es ist im Interesse der Bevölkerung, dass Einsatzkräfte nicht weiterhin in solchen Einsätzen gebunden werden, sondern für die Bewältigung der Corona-Krise einsatzbereit sind. Das Abbrennen von Pflanzenresten ist demgegenüber von nachrangigem Interesse. Deshalb werden Mottfeuer bis auf Weiteres untersagt.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig. Die Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, da ein weniger eingreifendes Mittel, das die Einsatzfähigkeit im Dienste der Allgemeinheit in gleicher Weise sichert, nicht ersichtlich ist. Es verbleibt zudem die Möglichkeit der Entsorgung in Abfallentsorgungsanlagen und die anderen in der PflAbfV zugelassenen Möglichkeiten, so dass die Anordnung auch angemessen ist.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung dann angeordnet werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in der Regel vor allem bei Gefahrensituationen anzunehmen, die durch die in Frage stehende Verfügung behoben werden sollen.

Vorliegend handelt es sich um eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Eindämmung der Corona Pandemie. Demgegenüber steht das private Entsorgungsinteresse, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Möglichkeit der Entsorgung in Abfallentsorgungsanlagen weiterhin besteht.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an der Eindämmung der Corona Pandemie und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Feuerwehr- und Rettungsdienstwesens und damit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung deutlich zurückstehen.

4. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (z.B. Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. (www.vgh.bayern.de).

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie den Bescheid zunächst auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, den 06.04.2020

gez.
Markus Haug
Oberregierungsrat